II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1970,

mit der die Änderung des Anwendungszeitraums der Mindestpreise für Frühkartoffeln in Belgien und in Luxemburg genehmigt wird

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(70/322/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 4. April 1962 betreffend die Mindestpreise (1), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

angesichts der Mitteilungen vom 30. Mai und vom 1. Juni 1970, mit der die belgische und die luxemburgische Regierung die Kommission davon in Kenntnis gesetzt haben, daß die Anwendung der Mindestpreisregelung für Frühkartoffeln infolge der verspäteten Ernte aufgeschoben werden muß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Ratsentscheidung vom 20. Dezember 1969 betreffend die Mindestpreisregelung (2) gelten Artikel 44 des Vertrages und die Ratsentscheidung vom 4. April 1962 in den betreffenden Mitgliedstaaten weiterhin für die am 31. Dezember 1969 der Mindestpreisregelung unterliegenden Erzeugnisse bis zur Durchführung von Maßnahmen einer gemeinsamen Marktorganisation für diese Erzeugnisse, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1970.

Belgien und Luxemburg haben im Wirtschaftsjahr 1969 eine Mindestpreisregelung für Frühkartoffeln angewandt, für die noch keine gemeinsame Marktorganisation besteht. Die Ratsentscheidung vom 4. April 1962 ist folglich in Belgien und in Luxemburg anwendbar.

Die Frühkartoffelernte war von den infolge der Witterungsverhältnisse im Frühjahr eingetretenen Verzögerungen in der landwirtschaftlichen Erzeugung besonders stark betroffen. Das Wirtschaftsjahr für dieses Erzeugnis beginnt somit in Belgien und in Luxemburg ebenfalls erst einige Wochen später.

Es empfiehlt sich daher, die von der belgischen und der luxemburgischen Regierung mitgeteilte Maßnahme, mit der die Anwendung der Mindestpreisregelung für Frühkartoffeln um zwei Wochen verschoben wird, zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der von der belgischen und der luxemburgischen Regierung am 30. Mai und am 1. Juni 1970 notifizierte Aufschub der Anwendung der Mindestpreisregelung für Frühkartoffeln wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 16. Juni 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 995/62.
(2) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 11.